

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 29 vom 11. Juni 2014

Der städtische Petitionsausschuss hat am 11. Juni die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Gabriela Piontkowski
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 18/195

Gegenstand: Beseitigungsverfügung und Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Begründung: Die Petentin beschwert sich darüber, dass die Bauaufsichtsbehörde nicht gegen einen ohne Genehmigung auf dem Nachbargrundstück gebauten Carport eingeschritten ist. Sie werde durch das Gebäude in ihren Rechten verletzt. Außerdem rügt sie die lange Dauer des in dieser Angelegenheit eingeleiteten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Verwaltungsgericht hat die auf den Erlass einer Beseitigungsverfügung gerichtete Klage mittlerweile abgewiesen. Der städtische Petitionsausschuss ist wegen der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht befugt, Entscheidungen der Gerichte zu ändern oder aufzuheben. Dies ist allein mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsmitteln möglich.

Auch soweit die Petentin die lange Verfahrensdauer bemängelt, kann der städtische Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen. Wegen der Unabhängigkeit der Gerichte kann der Ausschuss keinen Einfluss auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte nehmen. Im Übrigen hat der Senator für Justiz und Verfassung in seiner Stellungnahme nachvollziehbar erläutert, dass in der mit dem Klageverfahren befassten Kammer eine Vielzahl älterer Streitverfahren anhängig war. Eine Abarbeitung der Verfahren nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs erscheint dem städtischen Petitionsausschuss sachgerecht. Für ein Vorziehen müssen besondere Gründe vorliegen.

Eingabe-Nr.: S 18/221

Gegenstand: Umbenennung einer Grundschule

Begründung: Der Petent regt an, die Grundschule an der Düsseldorfer Straße in Dieter-Klink-Schule umzubenennen. Zur Begründung trägt er vor,

der ehemalige Bürgerschaftspräsident sei als volksnaher Politiker aus Blockdiek vielen Bürgerinnen und Bürgern in guter Erinnerung. Anlässlich seines zehnten Todestages sei eine Würdigung angemessen. Die Petition wird von zwei Mitzeichnerinnen beziehungsweise Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach einer Richtlinie der Senatorin für Bildung und Wissenschaft sind die Gesamtkonferenz, die betroffene Eltern- und Schülerschaft und der Ortsbeirat berechtigt, Vorschläge für die Namensgebung einer Schule zu machen. Da der Petent nicht zum vorschlagsberechtigten Personenkreis gehört, sollte er sich mit seinem Vorschlag direkt an die Schulleitung wenden. Die Stadtbürgerschaft kann auf das Verfahren keinen Einfluss nehmen. Aus diesem Grund hat der städtische Petitionsausschuss auch von einer öffentlichen Anhörung der Angelegenheit abgesehen.

Eingabe-Nr.: S 18/243

Gegenstand: Sozialhilfe

Begründung: Die Petentin bittet darum, ihr Sozialhilfe zu bewilligen. Das Amt für soziale Dienste gehe zu Unrecht davon aus, dass sie Vermögen besitze. Sie habe lediglich Sparbücher für Angehörige in Verwahrung.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bewilligung von Sozialhilfe ist davon abhängig, dass die Antragstellerin bedürftig ist. Sie darf deshalb über ein geringes, sogenanntes Schonvermögen hinausgehend, nicht über Vermögen verfügen. Das ist im Fall der Petentin fraglich. Sie hat zwei Sparbücher im Besitz, auf denen größere Sparguthaben eingetragen sind. Sie trägt zwar vor, dass sie das Geld für Angehörige verwahre. Das erscheint allerdings nicht uneingeschränkt nachvollziehbar. So hat die Petentin dem Sozialamt gegenüber mitgeteilt, sie habe größere Geldsummen verliehen, die monatlich zurückgezahlt werden. Dies spricht eher dafür, dass die Petentin über Vermögen verfügt, das sie für ihren Lebensunterhalt einsetzen kann.

Weitere Möglichkeiten, den Sachverhalt aufzuklären, hat der städtische Petitionsausschuss nicht. Hier müsste der Betreuer der Petentin tätig werden und gegebenenfalls Nachweise dafür erbringen, dass die Sparguthaben der Petentin nicht zuzurechnen sind.

Eingabe-Nr.: S 18/285

Gegenstand: Grillen im Bürgerpark

Begründung: Der Petent regt an, das Grillen im Bürgerpark zuzulassen. Im Bürgerpark Bremerhaven sei es auch erlaubt.

Die Petition wird von zwei Mitzeichnerinnen beziehungsweise Mitzeichnern unterstützt. In dem zu der Petition eingerichteten Internetforum wird der Vorschlag abgelehnt, da entstehende Gerüche Erholungssuchende stören könnten und zu befürchten sei, dass anfallender Müll nicht von allen Nutzern entsorgt werde.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Bürgerpark ist zwar eine öffentliche Grünfläche. Er untersteht allerdings der Trägerschaft des Bürgerparkvereins, der auch die Nutzungsregelungen für den Park festlegt. Die Stadtgemeinde Bremen hat keine Möglichkeit, darauf Einfluss zu nehmen. Deshalb hat der städtische Petitionsausschuss von einer öffentlichen Beratung der Angelegenheit abgesehen.

Auch inhaltlich kann der städtische Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen. Aufgrund der Erfahrungen in anderen öffentlichen Parkanlagen, wie beispielsweise dem Hochschulpark oder dem Werdersee, ist dem städtischen Petitionsausschuss bekannt, dass die Beseitigung des beim Grillen anfallenden Mülls ein massives Problem darstellt und erhebliche Kosten verursacht. Demgegenüber erscheint das Interesse Einzelner, auch im Bürgerpark grillen zu dürfen, nachrangig. In Bremen gibt es eine Vielzahl anderer öffentlicher Flächen, auf denen gegrillt werden darf.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 18/236a
S 18/240a
S 18/251a

Gegenstand: Beschäftigung von Schulsozialarbeitern

Begründung: Die Petenten bitten darum, die Schulsozialarbeit fortzuführen und die Stellen der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter zu entfristen. Schulsozialarbeit sei ein wichtiges Arbeitsgebiet. Arbeitsstrukturen und Arbeitsschwerpunkte, die mittlerweile an den Schulen etabliert seien, dürften nicht ersatzlos wegbrechen. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter brauchten eine langfristige Perspektive. Die Petition wird von 2 684 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Außerdem hatte die Petentin der veröffentlichten Petition L 18/236 die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Sozialarbeit an Schulen ist ein wichtiges soziales und pädagogisches Unterstützungselement. Sie konnte in den vergangenen Jahren verstärkt in den Schulen implementiert werden. Die Finanzierung erfolgte zunächst im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes mit Mitteln des Bundes. Nach deren Auslaufen hat der Senat beschlossen, Sozialarbeit in verringertem Umfang von 30,5 Stellen bis zum 31. Juli 2014 weiter zu finanzieren.

In einem weiteren Beschluss vom 29. April 2014 hat der Senat beschlossen, für die Jahre 2014/2015 insgesamt 55 Stellen Schulsozialarbeit, 45 in der Stadtgemeinde Bremen, zehn in der Stadt Bremerhaven, zu finanzieren. Die Inanspruchnahme von Landesmitteln für 2014/2015 hat eine befristete Brückenfunktion. Sozialarbeit an Schulen ist grundsätzlich eine kommunale Aufgabe. Für die Haushalte 2016 ff. soll die Finanzierung der Schulsozialarbeit in der Stadtgemeinde Bremen deshalb im Eckwert des Bildungsressorts dargestellt werden.

